



**MAG. WILHELM MOLTERER**  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 1995 02 19

Zl.10.930/151-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Harald Hofmann  
 und Kollegen vom 22. Dezember 1994, Nr. 255/J,  
 betreffend Versäumnisse beim Verbot des Tank-  
 wagenexports von Prädikatsweinen in EU-Länder

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer  
 Parlament  
 1017 W i e n

**XIX. GP.-NR**  
 296 /AB  
 1995 -02- 22  
 zu 255 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
 geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Harald Hofmann  
 und Kollegen vom 22. Dezember 1994, Nr. 255/J, betreffend Versäum-  
 nisse beim Verbot des Tankwagenexports von Prädikatsweinen in  
 EU-Länder, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe darf ich  
 feststellen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirt-  
 schaft mittlerweile eine Weingesetznovelle in die Begutachtung  
 ausgesendet hat, worin u.a. auch die Verbringung von Prädikats-  
 weinen in Tankwagen außerhalb des Bundesgebietes geregelt werden  
 soll. Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens haben eine Bei-  
 behaltung des Verbots der Verbringung von Kabinett- und Prädikats-  
 weinen in Tankwagen außerhalb des Bundesgebietes gezeigt.

- 2 -

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Der Europäische Gerichtshof hat (aufgrund einer Klage eines belgischen Importeurs) mit Urteil vom 9.6.1992, Rs. C-47/90, festgestellt, daß die spanische Ausfuhrbeschränkung von nicht abgefülltem Rioja-Wein rechtswidrig ist.

Eine nationale Regelung für Wein mit Herkunftsbezeichnungen, welche die Ausfuhr von Wein in nicht abgefülltem Zustand beschränkt, während der Verkauf desselben Weins im Ursprungsland unbeschränkt zulässig ist, stellt eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung dar, die nach Art. 34 EWG-Vertrag verboten ist.

Nach den Bestimmungen der Qualitätsweinverordnung der EU, Nr. 823/87/EWG ist es zulässig, daß für das Inverkehrbringen von Qualitätsweinen zusätzliche Anforderungen gestellt werden. Diese Anforderungen dürfen aber nicht gegen Art. 34 EWG-Vertrag verstoßen.

Gemäß Art. 18 der zitierten Verordnung der EU können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche oder strengere Merkmale und Bedingungen für die Erzeugung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Qualitätswein festlegen.

Im Hinblick auf das vorerwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs können die Mitgliedstaaten damit praktisch nur solche Anforderungen festlegen, die geeignet sind, allfälligen Qualitätsverlusten zu begegnen.

- 3 -

Jedenfalls wären Einschränkungen alleine mit der Begründung:

- Imageverlust
- Preisreduktionen
- Verlagerung der Wertschöpfung
- Gefährdung von Arbeitsplätzen
- ähnliche (offenbar unzulässige) Regelungen in anderen Mitgliedstaaten
- bessere Kontrollmöglichkeiten

nicht zulässig.

Zu den Fragen 2 und 3:

Befürworter der Tankweinxporte sind Traubenproduzenten bzw. Mitglieder der Prädikatsweinproduzentengemeinschaft reg.Gen.m.b.H., bzw. der Weinbauausschuß der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Burgenländische Weinbauverband.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Ernte- und Bestandsmeldungen sowie der Mostwägerbestätigungen ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach einer weiteren Datenaufbereitung die Möglichkeit gegeben, die mit Stichtag 30. November 1994 lagernden Mengen an Prädikatsweinen zu erheben. Die Landwirtschaftskammern besitzen nach Kenntnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft keine Möglichkeiten, die derzeit lagernden Mengen an Prädikatsweinen zu eruieren, es sei denn, den Kammern werden die Lagerbestände auf freiwilliger Basis bekanntgegeben.

- 4 -

Zu Frage 5:

Nach Meinung der Befürworter sollte bei guter Preissituation und ordnungsgemäßer Verbringung so viel an Prädikatsweinen wie möglich in EU-Länder verbracht werden. Genaue Angaben wurden von den Befürwortern nicht getätigt.

Zu Frage 6:

Es wird seitens der Befürworter mit Erlösen von S 35,--/l für Beerenauslese und bis zu S 80,--/l für Eiswein gerechnet.

Zu den Fragen 7 bis 10:

Die derzeit lagernde Weinmenge, die im Rahmen der Prädikatsweinelageraktion im Burgenland liegt, bezieht sich auf eine einzige Firma mit einem einzigen Lagerstandort. Aus diesem Grund ist mir die Bekanntgabe dieser Daten im Sinne des § 1 des Datenschutzgesetzes (personenbezogene Daten) verwehrt. Ich darf hierfür um Verständnis ersuchen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

Eingelagert wurden Weine der Jahrgänge 1980 bis 1989.

Zum Zeitpunkt der Einlagerung mußten alle Weine, die aufgekauft wurden, mit einer staatlichen Prüfnummer versehen sein. Das bedeutet, daß sämtliche aufgekauften und gelagerten Weine bezüglich Glykol untersucht wurden.

- 5 -

Für die cuveetierten Sorten und Jahrgänge wurden ab einer Menge von 5.000 l aufwärts ebenfalls staatliche Prüfnummern beantragt und erteilt. Somit sind für sämtliche Weine Prüfnummern vorhanden.

Zu Frage 14:

In einem Sammelgutachten des Bundesamtes für Weinbau, welches im Jänner 1994 erstellt wurde, wird für sämtliche Weine bestätigt, daß sie sowohl analytisch als auch sensorisch in Ordnung sind.

Zu Frage 15:

Aufgrund der derzeitigen Marktsituation - es besteht keine Nachfrage nach größeren Prädikatsweinemengen - kann nicht gesagt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die auf Sperrlager befindlichen Weine abverkauft werden können. Darüber hinaus fehlt eine entsprechende Marktstruktur in Österreich.

Bei den Prädikatsweinen handelt es sich um Spezialweine, deren Absatzgebiet überwiegend die Bundesrepublik Deutschland war. Dieser Markt ist durch die Ereignisse des Jahres 1985 verloren gegangen.

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft besteht jedoch größtes Interesse daran, der österreichischen Weinwirtschaft vor allem in Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur EU die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu bieten; dies gilt insbesondere für die Erhaltung der derzeitigen bäuerlichen Betriebsstruktur und für den Absatz der österreichischen Qualitätsprodukte im Europäischen Binnenmarkt und auch außerhalb Europas.

- 6 -

Seitens der Österreichischen Weinmarketingservicegesellschaft m.b.H. (ÖWM) sind verkaufswirksame Projekte im In- und Ausland vorgesehen. Darüber hinaus sollen durch die ÖWM "maßgeschneiderte Verkaufsförderungsaktionen" im Lebensmittelhandel, im Einzelhandel und in der Gastronomie durchgeführt werden.

Zu Frage 16:

Eine Exportanalyse ist nach den Rechtsvorschriften der EU weder bei der Verbringung in andere Mitgliedstaaten noch beim Export in Drittländer vorgesehen.

Da der Begriff "Export" nunmehr lediglich das Verbringen in Drittländer erfaßt, müßte Qualitätswein nach der derzeit geltenden Rechtslage (vgl. § 29 Abs. 2 erster Satz des Weingesetzes), der in andere Mitgliedstaaten der EU verbracht wird, nicht staatlich geprüft sein.

Wie bereits einleitend festgestellt, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mittlerweile eine Weingesetznovelle in die Begutachtung ausgesendet, worin u.a. auch die Verbringung von Prädikatsweinen in Tankwagen außerhalb des Bundesgebietes geregelt werden soll.

Zu Frage 17:

Manipulationen an Weinen sollen in Österreich durch die Kontrolltätigkeit der Bundeskellereiinspektion sowie durch die Vergabe der

- 7 -

staatlichen Prüfnummer verhindert werden. In den Empfängerländern kommt zusätzlich das Kontrollabkommen der EU zur Anwendung.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Waldner', written in a cursive style.

**BELAGE**

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

**Anfrage:**

1. Welche Gründe sprechen für den Export von Prädikatsweinen in Tankwägen?
2. Wer sind die Befürworter der Tankweinexporte?
3. Welche (politischen) Organisationen befürworten den Export von Prädikatsweinen in Tankwägen?
4. Welche Möglichkeiten stehen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einerseits und den Landwirtschaftskammern andererseits offen, die derzeit lagernden Mengen an Prädikatsweinen zu erurieren?
5. Wie groß ist nach Meinung der Befürworter die Menge an Prädikatsweinen, die mittels Tankwägen in EU-Länder verbracht werden sollen?
6. Mit welchen Erlösen je Prädikatsstufe rechnen die Befürworter?
7. Wie groß ist die Weinmenge, die im Burgenland im Rahmen der Prädikatsweinlageraktionen bisher eingelagert wurde?
8. Wie hoch ist die Summe der Steuergelder, die dafür aufgewendet wurde?
9. Wie hoch ist die derzeit lagernde Prädikatsweinmenge, die im Rahmen der Prädikatsweinlageraktion zur Zeit im Burgenland liegt?
10. Wo sind die Lagerstandorte?
11. Welche Jahrgänge umfaßt diese Lagermenge?
12. Können Sie ausschließen, daß dort auch Prädikatsweine der Jahrgänge 1985 und älter lagern?
13. Gibt es fachliche Gutachten über den Zustand dieser Weine?



14. Wie wird der Zustand dieser Weine beschrieben?
15. Wo sehen Sie die Gründe, daß offenbar nicht unbeträchtlichen Weinmengen bis heute "unverkäuflich" sind?
16. Ist Ihnen bekannt, daß solcherart verbrachte Weinmengen weder eine Exportanalyse noch eine staatliche Prüfnummer benötigen?
17. Wie beabsichtigt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Manipulationen an Weinen, die ab 1.1.995 im Tankwagen in die EU verbracht werden,
  - a) in Österreich
  - b) in den Empfängerländernzu verhindern?

Q:\ANFR19GPA\FBMLF\AFHOFM01.DOC